



**verband binationaler
familien und partnerschaften**

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.
Bundesgeschäftsstelle • Ludolfusstraße 2–4 • 60487 Frankfurt

Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz
- Referat I A 2 –
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Bundesgeschäftsstelle
Ludolfusstraße 2–4
60487 Frankfurt | Main

Fon +49 69 / 71 37 56 -0
Fax +49 69 / 71 37 56 -29
info@verband-binationaler.de
www.verband-binationaler.de

Frankfurt am Main, den 15. August 2025

Stellungnahme des Verbandes binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Anfechtungsrecht leiblicher Väter

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V., bedankt sich für die Möglichkeit, sich im Rahmen der zivilgesellschaftlichen Beteiligung zum vorliegenden Gesetzentwurf zur Stärkung leiblicher Väter einzubringen.

Einleitung

Als Verband, der die Interessen von transnationalen und migrantischen Familien vertritt, betrachten wir die vorgeschlagenen Neuregelungen insbesondere unter dem Aspekt ihrer praktischen Auswirkungen auf diese Familien sowie auf das Kindeswohl. Unsere Stellungnahme versteht sich nicht als abschließende Bewertung, sondern als zivilgesellschaftlicher Impuls zur Weiterentwicklung eines realitätsnahen und differenzierten Familienrechts.

Stärkung leiblicher Väter: Härtefallregelung & Einzelfallprüfung

Wir begrüßen ausdrücklich die mit dem Entwurf angestrebte Stärkung der Rechte leiblicher Väter. Aus unserer Arbeit wissen wir, dass insbesondere Väter mit Migrations- oder Fluchtgeschichte häufig strukturell benachteiligt werden: Sie sind in familiengerichtlichen Verfahren überproportional häufig von Umgangsausschlüssen betroffen oder erhalten keine Möglichkeit zur rechtlichen Anerkennung ihrer Elternschaft. Der vorgesehene Ausnahmetatbestand vom grundsätzlichen Ausschluss der Vaterschaftsanfechtung durch den leiblichen Vater ist deshalb ein richtiger Schritt. Er erlaubt eine einzelfallbezogene Prüfung in Härtefällen und kann so grobe Unbilligkeiten vermeiden.

Dass dabei die Interessen des Kindes wie der beteiligten Erwachsenen in den Blick genommen werden sollen, ist ausdrücklich zu begrüßen. Aus unserer Sicht ist allerdings entscheidend, dass bei der gerichtlichen Prüfung nach § 1600 Abs. 2 Nr. 3 BGB-E, ob sich der leibliche Vater „ernsthaft, aber erfolglos“ um eine sozial-familiäre Beziehung bemüht hat, die besonderen Lebenslagen benachteiligter Gruppen Berücksichtigung finden müssen. Insbesondere Familien mit Migrationsgeschichte, die etwa durch Flucht, Trennung durch Grenzen oder unsicheren Aufenthaltsstatus belastet sind, stehen vor erheblichen Hürden beim Aufbau und Nachweis sozial-familiärer Beziehungen. In Fällen, in denen sich der leibliche Vater im Drittstaat aufhält und die Mutter mit dem Kind nach Deutschland geflüchtet ist, ist ein regelmäßiger persönlicher Kontakt oft kaum möglich oder rechtlich schwer nachweisbar. Deshalb sollte den Gerichten die Möglichkeit eingeräumt werden, auch niedrigschwellige Nachweise aus dem sozialen Umfeld, zivilgesellschaftlichen Einrichtungen oder digitale Kommunikationsbelege in ihre Entscheidungsfindung einzubeziehen. Ohne eine solche differenzierte und kontextsensible Betrachtung besteht die Gefahr, dass leiblichen Vätern aus marginalisierten Lebensverhältnissen faktisch das Anfechtungsrecht entzogen wird, obwohl sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten engagiert haben.

Der bisherige Ausschluss der Vaterschaftsanfechtung durch leibliche Väter diente auch dem Schutz bestehender sozial-familiärer Bindungen. Ein vorschneller Bruch dieser Bindungen zugunsten einer biologischen Perspektive wäre aus Sicht des Kindeswohls ebenfalls problematisch – etwa, wenn ein Kind nach Jahren eine vertraute Vaterfigur verliert und durch einen ihm fremden leiblichen Vater ersetzt wird. Diese Spannungen zeigen aus unserer Sicht, dass langfristig über neue rechtliche Formen nachgedacht werden muss – etwa über Möglichkeiten einer rechtlich anerkannten Mehreletterschaft, die der Lebensrealität vieler Familien näherkommt. Nur so können sowohl Bindungskontinuität als auch leibliche Herkunft in Einklang gebracht werden, ohne das Kindeswohl zu gefährden. Die Reformdebatte um die Vaterschaftsanerkennung sollte daher nicht isoliert geführt, sondern in einen breiteren familienpolitischen Kontext eingebettet werden.

„Zweite Chance“ der Anfechtung: Chancen und Risiken

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Rechte leiblicher Väter gestärkt und ihnen unter bestimmten Voraussetzungen eine „zweite Chance“ zur Anfechtung der rechtlichen Vaterschaft eingeräumt wird. Diese Möglichkeit trägt der Tatsache Rechnung, dass sozial-familiäre Bindungen sich im Laufe der Zeit verändern oder auflösen können – etwa nach Trennungen oder dem Tod des rechtlichen Vaters. In solchen Fällen sollte das Elternrecht des leiblichen Vaters nicht dauerhaft durch frühere Bindungsverhältnisse ausgeschlossen bleiben, sofern

dies dem Kindeswohl nicht entgegensteht. Gleichzeitig ist aus unserer Sicht mit großer Sorgfalt zu prüfen, ob eine nachträgliche Anfechtung im Einzelfall tatsächlich sinnvoll und zumutbar ist – insbesondere dann, wenn seit der ursprünglichen Anerkennung der Vaterschaft bereits viele Jahre vergangen sind. Dabei ist besonders auf die Situation der Mutter zu achten, die durch ein Anfechtungsverfahren erheblich belastet werden kann. Dies gilt umso mehr in Konstellationen, in denen das Verhältnis zwischen Mutter und leiblichem Vater angespannt, konfliktbelastet oder gar durch Gewalt geprägt ist. Selbst wenn die Erfolgsaussichten solcher Verfahren im Lichte der Grundrechte der Mutter als gering einzuschätzen sind, bleibt die Belastung durch die Verfahren selbst – insbesondere in ohnehin vulnerablen Familiensituationen – nicht folgenlos. Die emotionale und psychische Belastung sowie der potenzielle finanzielle Aufwand eines Anfechtungsverfahrens dürfen nicht unterschätzt werden.

Zustimmung des Kindes: Kinderrechte und Kindeswohl

Besonders begrüßen wir die in § 1596 Abs. 4 BGB-E vorgesehene Neuerung, dass künftig auch das Kind selbst seiner rechtlichen Zuordnung zustimmen muss. Diese Regelung trägt der UN-Kinderrechtskonvention Rechnung und stärkt die Beteiligungsrechte von Kindern. Es ist ein bedeutsames Signal, dass Kinder nicht länger nur Objekt rechtlicher Verfahren sind, sondern als eigenständige Rechtssubjekte ernst genommen werden. Angesicht der geplanten Regelungen sollte geprüft werden, ob die Altersgrenze für die erforderliche Zustimmung des Kindes gesenkt werden kann.

Außergerichtliche Lösung bei Zustimmung aller: Praxisprobleme bei internationalem Bezug

Ein weiterer positiver Aspekt des Gesetzentwurfs ist die geplante Möglichkeit, dass der leibliche Vater – mit Zustimmung aller Beteiligten – auch ohne gerichtliches Anfechtungsverfahren die rechtliche Vaterschaft übernehmen kann. Diese Regelung bietet Raum für einvernehmliche und außergerichtliche Lösungen, was aus Perspektive des Kindeswohls, aber auch im Sinne eines niedrigschwlligen Familienrechts ausdrücklich begrüßt wird. In der Praxis erweist sich das vorgesehene Zustimmungserfordernis des rechtlichen Vaters (zumeist des Ehemannes der Mutter) jedoch häufig als Hürde, insbesondere in familiären Konstellationen mit internationalem Bezug. Ist die Ehe im Herkunftsland noch rechtskräftig, wurde aber nicht formal geschieden oder ist der Ehemann nicht mehr auffindbar – etwa infolge von Flucht, Vertreibung oder Trennung durch Grenzen – kann dieses Zustimmungserfordernis faktisch zur Blockade für die rechtliche Vaterschaft des

leiblichen Vaters werden. In solchen Fällen sollte das Familiengericht die Möglichkeit erhalten, die fehlende Zustimmung zu ersetzen, sofern:

- Mutter und Kind der Anerkennung zustimmen.
- Die leibliche Vaterschaft zweifelsfrei festgestellt wurde.
- Eine sozial-familiäre Beziehung zwischen Kind und leiblichem Vater nachvollziehbar besteht oder aktiv angestrebt wird.

Besonders kritisch ist, dass Familien in diesen Fällen doch wieder den Weg über das reguläre Anfechtungsverfahren gehen müssten – verbunden mit zeitlichem und finanziellem Aufwand, der insbesondere für ohnehin belastete Familienstrukturen unzumutbar sein kann. Die geplante außergerichtliche Lösung ist nur dann praxistauglich, wenn sie auch in komplexen Lebenslagen zugänglich bleibt. Dafür braucht es rechtssichere, aber gleichzeitig realitätsnahe Erleichterungen, insbesondere im internationalen Kontext.

Kritik am Zwei-Eltern-Prinzip: Bedarf für langfristige Reformen

Der Entwurf bleibt konsequent im Rahmen des bisherigen Abstammungsrechts und hält am Zwei-Eltern-Prinzip fest – auch wenn das Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 9. April 2024 die Möglichkeit eröffnete, auch mehr als zwei rechtliche Elternteile anzuerkennen. Zwar lässt sich die Entscheidung des Gesetzgebers nachvollziehen, zunächst an bestehenden Strukturen festzuhalten, um Stabilität und Rechtsklarheit zu gewährleisten. Doch zeigt sich in der Praxis, dass gerade in Patchwork- und queeren Familien sowie in migrantischen Konstellationen faktisch Mehr-Elternschaften gelebt werden. Es stellt sich daher die Frage, wie das Familienrecht auf gesellschaftliche Realitäten reagieren kann – etwa durch eine vorsichtige Öffnung für kontextabhängige Modelle rechtlicher Mehr-Elternschaft. Gerade im Spannungsfeld zwischen der Stärkung leiblicher Väter und dem Schutz bestehender sozial-familiärer Bindungen wird deutlich, dass die strikte Beschränkung auf zwei rechtliche Elternteile oft nicht dem Kindeswohl entspricht. Die Überlegung, in bestimmten Konstellationen – etwa wenn sowohl ein rechtlicher als auch ein biologischer Vater eine tragende Rolle im Leben des Kindes spielen – eine rechtlich abgesicherte Mehrelternkonstellation zu ermöglichen, erscheint daher konsequent. Auch im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren stellt sich die Frage, ob langfristig tragfähigere Lösungen nicht eher in einer Anerkennung von Mehr-Elternschaften liegen könnten, anstatt in einem Entweder-oder zwischen rechtlicher und leiblicher Vaterschaft. Diese Spannungen zeigen aus unserer Sicht deutlich: Langfristig muss über neue rechtliche Formen nachgedacht werden – insbesondere über die

Einführung einer rechtlich anerkannten Mehrelternschaft. Nur so lassen sich Bindungskontinuität und leibliche Herkunft wirksam miteinander in Einklang bringen – ohne das Kindeswohl zu gefährden.

Fazit

Der Gesetzentwurf zur Stärkung leiblicher Väter setzt wichtige Impulse zur Anerkennung biologischer Vaterschaft und stärkt zugleich die Rechte von Kindern. Er eröffnet damit differenziertere rechtliche Wege, die den komplexen Familienkonstellationen unserer Zeit besser gerecht werden können. Dabei ist es jedoch entscheidend, dass die Anwendung der neuen Regelungen kontextsensibel erfolgt – insbesondere im Hinblick auf die vielfältigen Lebensrealitäten innerhalb der Gesellschaft. Gleichzeitig darf bei der Umsetzung nicht aus dem Blick geraten, dass neben den Rechten der leiblichen Väter auch der Schutz von Müttern und das Kindeswohl eine zentrale Rolle spielen müssen. Darüber hinaus sollte langfristig geprüft werden, inwiefern rechtlich anerkannte Mehrelternschaftsmodelle dazu beitragen können, die tatsächlichen Lebensformen moderner Familien noch besser abzubilden und so rechtliche Sicherheit und emotionale Stabilität für alle Beteiligten zu schaffen.

Rückfragen an:

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e. V.
info@verband-binationaler.de